

**Polizeiverordnung der Stadt Strehla
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor
öffentlichen Beeinträchtigungen, zum Schutz vor bestimmten Verhaltens-
weisen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie über das
Anbringen von Hausnummern**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl.S.466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl.S.890) hat der Stadtrat der Stadt Strehla in seiner öffentlichen Beratung am 22.08.2017 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot
- § 7 Abstellen von Fahrzeugen

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 8 Schutz der Ruhezeiten/Nachtzeiten
- § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.
- § 10 Lärm aus Gaststätten und Veranstaltungsstätten
- § 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung der Wertstoffcontainer und sonstiger Abfallbehälter
- § 14 Öffentliche Veranstaltungen

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 15 Öffentliche Belästigungen und Störungen
- § 16 Abbrennen offener Feuer
- § 17 Wohnmobile und Zelte
- § 18 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen
- § 19 Böller- und Salutschießen
- § 20 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserspiele

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 21 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 22 Zulassung von Ausnahmen
- § 23 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Strehla einschließlich aller Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Markt- und Parkplätze, Haltestellen und Gräben.
2. Grün, Garten- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie Verkehrsgrünanlagen, öffentliche Sport- und Bolzplätze sowie Kinderspielplätze.
3. Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, städtische Denkmale, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

1. Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
2. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4 Tierhaltung

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
2. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
3. In der geschlossenen Ortschaft, auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Einrichtungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Bei größeren Menschenansammlungen wird zur Leinenpflicht zusätzlich die Maulkorbpflicht festgelegt.

4. Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern zu halten. (ausgenommen Blindenhunde während der Ausübung ihrer Funktion)
5. Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Tierhaltung beendet, gilt diese Anzeigepflicht analog. Die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch das Tier hat der Halter zu veranlassen und umzusetzen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

1. Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen, öffentlichen Einrichtungen sowie Grün-, Garten- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
2. Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in Grün-, Garten- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften der Ortpolizeibehörde angehalten werden.

Satz 1 bis 3 gilt nicht für Blindenhunde während der Ausübung ihrer Funktion.

§ 6 Tierfütterungsverbot

Verwilderte Haustauben, Wildtauben, herrenlose Katzen, Waschbären und andere streunende Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 7 Abstellen von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge und Anhänger dürfen in den öffentlichen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen nicht gefahren oder abgestellt werden. Dies gilt sowohl für die zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge/Hänger als auch für die zum Verkehr nicht zugelassenen Fahrzeuge/Hänger.
2. Reparaturarbeiten an Fahrzeugen aller Art sind in öffentlichen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen nicht gestattet.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Ruhezeiten/Nachtzeiten

1. Die Nachtruhe umfasst die Stunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören, zu unterlassen.
2. An Sonntagen und Feiertagen umfasst die Nachtruhe die Stunden von 22.00 – 08.00 Uhr.
3. Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

1. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
2. Abs. 1 gilt nicht:
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch oder einer Tradition entsprechen.
 - b. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 10 Lärm aus Gaststätten und Veranstaltungsstätten

1. Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
2. Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten (einschließlich Kinderspielplätze)

1. Öffentlich zugängliche Sport- und Spielstätten dürfen nur bis 21.00 Uhr benutzt werden.
2. Auf öffentlich zugängigen Sport- und Spielstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, ist an Sonntagen und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
3. Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln sind auf Spiel- und Sportplätzen untersagt.
4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten.

§ 12 Haus- und Gartenarbeit

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.Ä. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten gänzlich untersagt.

§ 13 Benutzung der Wertstoffcontainer und sonstiger Abfallbehälter

1. Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht gestattet.
2. Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe, Grünschnitt oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

3. Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen (z.B. Beutel mit Hausmüll) in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (wie z.B. öffentliche Papierkörbe) zu entsorgen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
4. Bei der Sammlung sperriger Restabfälle (Sperrmüllsammlungen) sind die dafür vorgesehenen Gegenstände frühestens am Vorabend vor den Grundstücken oder auf den dafür ausdrücklich ausgewiesenen Flächen bereitzustellen. Gegenstände, welche nicht vom Entsorger mitgenommen wurden, sind durch den Verursacher nach Abschluss der Sperrmüllsammlung zu beräumen.

§ 14 Öffentliche Veranstaltungen

1. Öffentliche Veranstaltungen im Freien und/oder in fliegenden Bauten (z.B. Zelten, Pavillons) sind der Ortspolizeibehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
2. Eine öffentliche Veranstaltung im Freien und/oder fliegenden Bauten in der Zeit der allgemeinen Nachtruhe gemäß § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bedarf der Ausnahmegeheimung. Diese ist mindestens 4 Wochen vorher bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.
3. Anzeige und Antrag nach Abs. 1 und 2 sind schriftlich unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer einzureichen.
4. Die Erlaubnis kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bekannt sind, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen oder unzumutbare Störungen anderer Einwohner zu erwarten sind.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Öffentliche Belästigungen und Störungen

Auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln (beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand),
2. durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten (beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstiger berauschender Mittel), andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
3. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
4. das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Abfall außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse
5. die Notdurft zu verrichten
6. die Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, auszugraben oder zu beschädigen.

7. Stadtmöblierungen, wie z. B. Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen sowie Denkmäler und Laternenmasten, zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen und zu beschädigen.
8. Zigarettenkippen und Kaugummi wegzuwerfen oder anzukleben.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

1. Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
2. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe von Wald- und Parkflächen, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

§ 17 Wohnmobile und Zelte

1. Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Bereiche sowie außerhalb von baurechtlich genehmigten Campingplätzen zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht aufgestellt werden, ausgenommen Wohnmobile zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bereiche damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 18 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 gemäß § 6 Abs. 6 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines verwendet werden.
2. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall entgegen Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen zu besonderen Anlässen zulassen.
3. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach Abs. 2 zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag schriftlich bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie Nennung des Verantwortlichen zu stellen. Die Genehmigung kann mit weiteren Auflagen verbunden oder untersagt werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

§ 19 Böller- und Salutschießen

1. Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf, ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung, der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Gleiches gilt für das Salutschießen mit Schwarzpulver.
2. Der schriftliche Antrag nach Absatz 1 ist mindestens zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie Nennung des Verantwortlichen zu stellen.
3. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden bzw. ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Böllerschießen bzw. das Abgeben von Salutschüssen nicht ermöglichen.

§ 20 Benutzung öffentlicher Brunnen/Wasserspiele

Öffentliche Brunnen und Wasserspiele dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist insbesondere verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, der Aufenthalt von Tieren im Wasser sowie das Baden.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus

- dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen,
- der Sächsischen Bauordnung,
- der Straßenverkehrs-Ordnung,
- dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen,
- der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden,
- dem Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen,
- dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz,
- dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
- dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen,
- dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen,
- dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz,
- der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,
- dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe,

- dem Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
- dem Sächsischen Gaststättengesetz,
- der Gewerbeordnung,
- dem Strafgesetzbuches – insbesondere zur Sachbeschädigung,
- dem Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen
- dem Wasserhaushaltsgesetzes und dem Sächsisches Wassergesetz

in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen § 3 Abs. 1 Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen vornimmt;
 - 1.2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
 - 1.3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
 - 1.4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund in der geschlossenen Ortschaft, auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün-, Garten- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Einrichtungen angeleint ist bzw. bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt;
 - 1.5. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern hält;
 - 1.6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 - 1.7. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
 - 1.8. entgegen § 6 verwilderte Haustauben, Wildtauben, herrenlose Katzen, Waschbären und andere streunende Tiere füttert;
 - 1.9. entgegen § 7 Fahrzeuge und Anhänger in den öffentlichen Grün-,Garten- und Erholungsanlagen fährt oder abstellt oder repariert;
 - 1.10. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
 - 1.11. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
 - 1.12. entgegen § 10 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
 - 1.13. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 Sport- und Spielstätten einschließlich Kinderspielplätze benutzt bzw. gegen Abs. 3 verstößt;
 - 1.14. entgegen § 12 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 - 1.15. entgegen § 13 Abs. 1 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter außerhalb der angegebenen Zeiten einwirft bzw. das Einwurfverbot an Sonn- und Feiertagen missachtet,
 - 1.16. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
 - 1.17. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;

- 1.18. entgegen § 13 Abs. 4 die benutzten öffentlichen Flächen nach der Abholung des Sperrmülles nicht reinigt,
 - 1.19. entgegen § 14 Abs. 1 Veranstaltungen im Freien ohne oder ohne ordnungsgemäße Anzeige durchführt;
 - 1.20. entgegen § 14 Abs. 2 Veranstaltungen im Freien ohne oder entgegen der Ausnahmegenehmigung durchführt bzw. nicht rechtzeitig beantragt,
 - 1.21. entgegen § 14 Abs. 3 den Antrag unvollständig bei der Ortspolizeibehörde einreicht;
 - 1.22. 22. entgegen § 15 Pkt. 1 – 8 eine öffentliche Belästigung oder Störung herbeiführt;
 - 1.23. 23. entgegen § 16 ohne Erlaubnis ein Feuer abbrennt bzw. gegen Auflagen verstößt;
 - 1.24. entgegen § 17 auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Bereiche sowie außerhalb von baurechtlich genehmigten Campingplätzen Wohnmobile bzw. Wohnanhänger abstellt oder zeltet;
 - 1.25. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 pyrotechnische Gegenstände ohne Erlaubnis verwendet oder gegen Auflagen verstößt;
 - 1.26. entgegen § 18 Abs. 3 den Antrag nicht ordnungsgemäß oder unvollständig stellt,
 - 1.27. entgegen § 19 Abs. 1 und 2 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde böllert oder Salut schießt bzw. die die Anzeige nicht ordnungsgemäß bzw. unvollständig erstattet,
 - 1.28. entgegen § 20 öffentliche Brunnen und Wasserspiele zweckwidrig benutzt, beschmutzt, verunreinigt oder darin badet,
 - 1.29. entgegen § 20 als Tierhalter und/oder -führer es duldet, dass sich seine Tiere im Wasser öffentlicher Brunnen und Wasserspiele aufhalten,
 - 1.30. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 - 1.31. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt;
2. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.
4. Zuständig im Sinne § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde.

§ 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Polizeiverordnung der Stadt Strehla tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Polizeiverordnung		22.08.2017	23.08.2017	Strehlaer Tageblatt Nr. 334	05.10.2017